

# **Jugendordnung des Fliegerclub Bad Berka – Weimar e.V.**

## **§1 Name**

Die Jugendgruppe führt den Namen LUFTSPORTJUGEND im Fliegerclub Bad Berka Weimar e.V. Sie ist Bestandteil des Fliegerclub Bad Berka Weimar e.V. und somit Mitglied in dessen Dachverbänden bzw. deren Jugendorganisationen.

## **§2 Mitglieder**

Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Fliegerclub Bad Berka Weimar e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten Erwachsenen des Vereins. (Jugendvertreter). Als Kinder und Jugendliche gelten laut Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG Mitglieder vom 0 – vollendetem 26. Lebensjahr.

## **§3 Selbständigkeit**

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen von Vereinssatzung, Geschäftsordnung und Jugendordnung selbständig. Hierfür gibt sie sich eine Jugendordnung, die die besondere Ausbildung und Förderung Jugendlicher sicherstellt.

## **§4 Zweck und Ziel**

Die Jugendgruppe verfolgt alle Ziele des Vereins nach Satzung und zusätzlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Besuch von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen
- Veranstaltung und Besuch von nationalen und internationalen Wettbewerben und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und der Jugendverständigung
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins und der Dachverbände
- Zusammenarbeit mit Schule, Eltern sowie den diversen Jugendorganisationen
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern

## **§5 Organe der Jugendgruppe**

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung

## **§6 Die Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste entscheidende Organ der Jugendgruppe und findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendgruppe.

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang / Einladung einberufen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Beschlussfassung über die Jugendordnung
- Wahl des Jugendleiters, seines Stellvertreters und anderer Organe der Jugendgruppe
- Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit dieser Personen
- Entgegennahme von Berichten
- Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung der Jugendleitung
- Beschlussfassung über den Jugendhaushalt
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§7 Die Jugendleitung**

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendvertreter des Vorstandes und dem stellvertretenden Jugendvertreter. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach §3 der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendversammlung. Sitzungen, Wahl und Amtszeit erfolgen entsprechend der Vereinssatzung.

## **§8 Der Jugendvertreter**

Der Jugendvertreter erfüllt seine Aufgaben nach §3 der Jugendordnung. Er ist Mitglied des Gesamtvorstands mit Sitz und Stimme. Der Jugendvertreter kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich delegieren. Als Jugendvertreter ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

## **§10 Rechnungswesen**

Die Selbständigkeit der Jugendgruppe nach §3 trifft insbesondere auf die ihr zufließenden Finanzmittel (z.B. Zuschüsse und Spenden speziell für die Jugendarbeit und Zuwendungen aus dem Zentralhaushalt) zu.

Über den Haushaltsplan entscheidet die Jugendgruppe unter Beachtung der geltenden Bestimmungen. Jeglicher Zahlungsverkehr ist über die Konten und im Namen des Vereins zu führen. Es muss aber in jedem Fall eine gesonderte Kassen- und Belegführung für die Jugendgruppe vorhanden sein. Diese ist dem Vorstand, den Revisoren sowie den Behörden und Organisationen, die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Für den ordnungsgemäßen Nachweis ist der Jugendvertreter verantwortlich.

## **§11 Beschlussfassung und Änderung**

Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung können nur auf einer Jugendversammlung erfolgen. Die Änderung der Jugendordnung muss Bestandteil der Tagesordnung der Versammlung sein, mit der zur ihr eingeladen wurde. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und muss vom Gesamtvorstand des Vereins bestätigt werden. Redaktionelle Änderungen aufgrund von Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

## **§12 Schlussbestimmungen**

Die Luftsportjugend Fliegerclub Bad Berka Weimar e.V. erkennt dessen Satzung sowie die Bestimmungen der Dachverbände an.

Diese Jugendordnung wurde ...auf der Jugendversammlung Fliegerclub Bad Berka Weimar e.V. beschlossen und vom Gesamtvorstand bestätigt.

  
24.03.2012  
Unterschrift Jugendvertreter

  
24.03.2012  
Unterschrift Vereinsvorsitzender